

## § 11

Auf Beschluß des Vorstandes bzw. auf Antrag eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung für jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand festzustellen und hat den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zuzugehen. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen wenigstens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden. Ob später eingereichte Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wahlen und Abstimmungen sind in jedem Falle nur zu Punkten möglich, die ordnungsgemäß in die Tagesordnung - nicht nachträglich- aufgenommen worden sind.

Satzungsänderungen sind im vorgeschlagenem Wortlaut mitzuteilen.

## § 12

- 12.1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen, Ehren und jugendlichen Mitglieder, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- 12.2. Soweit Gesetz und Satzung anderes nicht vorsehen, entscheidet einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.3. Wahlen sind geheim durchzuführen, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder sind auch insoweit mit offener Abstimmung einverstanden.
- 12.4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung nimmt der Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll auf. Dies wird anschließend von ihm/Ihr und dem Vorsitzenden oder seinem amtierenden Vertreter unterzeichnet.

## § 13

- 13.1. Für alle Mitglieder sind die Ordnungen, des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

Dies sind im einzelnen

- a) Turnier- und Sportordnungen
- b) Jugendordnung
- c) Schiedsordnung

Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

- 13.2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# SATZUNG

## des Crea Dance Sport Club Michelstadt e.V., Michelstadt/Odw.



## § 1

- 1.1 Der Crea Dance Sport Club Michelstadt ist ein Verein mit dem Sitz in Michelstadt/Odenwald, mit Eintragung im Vereinsregister. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52 ff. der Abgabenordnung.

## § 2

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsports in folgenden sportlichen Bereichen:
  - a) Tanzsport in Standard- und Lateinamerikanischen Tänzen
  - b) Rock' n' Roll
  - c) Jazz- und Modern Dance
  - d) Aerobic und Bauch Beine Po Gymnastik
- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3

- 3.1 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs an den Vorstand; erforderlich ist hierfür eine 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

## § 4

Der Verein umfaßt:

### 4.1. ordentliche Mitglieder (ab 18. Lebensjahr)

- Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins nach besten Kräften zu fördern, und Beiträge/Umlagen pünktlich zu Beginn eines jeden Monats zu zahlen.

### 4.2. jugendliche Mitglieder

- Jugendliche Mitglieder, solche bis zur Vollendung des 17ten Lebensjahres bzw. Mitglieder, die aufgrund einer Ausbildung oder Wehrpflicht über kein Einkommen verfügen und nicht älter als 25 Jahre sind.

### 4.3. fördernde Mitglieder

- Fördernde Mitglieder, solche ohne Stimmrecht; sie fördern die Entwicklung des Tanzsports und die Jugendarbeit mit einem Jahresbeitrag von mindestens 10 Monatsbeiträgen, gemäß jeweils aktuellen Vorstandsbeschlusses.

#### 4.4. Ehrenmitglieder

- Ehrenmitglieder, solche, die aufgrund besonderer Leistungen zum Wohle des Vereins tätig waren oder sich durch sonstige Leistungen für die Entwicklung im Sport besonders hervorgetan haben; über deren Aufnahme die Mitgliederversammlung entscheidet.

#### 4.5. assoziierte Mitglieder

- Assoziierte Mitglieder, solche, die nicht im Leistungssport oder im Crea Dance Sport Club Michelstadt sind; sie besitzen beratende Funktion und kein Stimmrecht.

### § 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- 5.1. durch freiwilligen Austritt,
- 5.2. durch Ausschluß
- 5.3. durch Tod

Zu 5.1. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. März oder 30. September erfolgen und muss unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich per Einschreiben angezeigt werden. Bei Abschluss einer „Mindestlaufzeitvereinbarung“ kann jeweils nach Ablauf der vertraglichen Mindestlaufzeit mit einer Frist von 6 Wochen halbjährlich gekündigt werden.

Zu 5.2 Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwiderhandelt oder mit Beitragsverpflichtungen länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, befreit nicht von Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

### § 6

- 6.1. Die laufenden Aufgaben des Vereins werden vom Vorstand wahrgenommen. Dieser setzt sich zusammen aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart.
6. . Vorstand im Sinne von §26 II BGB ist der 1.Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- 6.3. Darüber hinaus kann der Verein einen erweiterten Vorstand wählen. Dieser setzt sich zusammen aus
  - d) dem Schriftführer und Pressewart
  - e) dem Vertreter für Tanzsport
  - f) dem Vertreter für Rock 'n Roll
  - g) dem Vertreter für Jazz- Modern Dance und Fitness

- 6.4. Außerdem hat der Verein zwei Kassenrevisoren, die die Kasse im Geschäftsjahr zu prüfen haben.

### § 7

- 7.1. Vorstand und Kassenrevisoren werden in der Jahreshauptversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, auf sich vereint. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den relativ meisten Stimmen statt. Bei dem zweiten Wahlgang entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit das Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist nach den gleichen Regeln in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

### § 8

- 8.1. Der Vorstand ist befugt, für seine Amtszeit eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der die Gebührenordnung, der Verrechnungsmodus sowie die Richtlinien seiner Tätigkeit und die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder näher festgelegt werden. Er ist außerdem befugt, für die gleiche Zeit Referenten bzw. Ausschüsse für Teilbereiche der Vereinstätigkeit bzw. für Sonderaufgaben zu berufen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des . Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 9

- 9.1. Geschäftsjahr ist des Kalenderjahr.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Amtsübernahme des neuen Vorstandes im Amt.

### § 10

Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Folgende, Punkte sind in jedem Fall auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Bericht des Vorstandes und der Kassenrevisoren über das abgelaufene Jahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Nachwahl vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder bzw. - in jedem vierten Jahr – Neuwahl des gesamten Vorstandes
4. Nachwahl vorzeitig ausgeschiedener Kassenrevisoren bzw. - in jedem zweiten Jahr – Neuwahl der beiden Kassenrevisoren
5. Festsetzung der Beiträge und Umlagen für das Geschäftsjahr
6. Außergewöhnliche Maßnahmen für das neue Geschäftsjahr
7. Verschiedenes